

STADT FULDA AMT FÜR JUGEND, FAMILIE UND SENIOREN

Der Magistrat der Stadt Fulda · Postfach 20 52 · 36010 Fulda

BMFSFJ Plattform "www.mitreden-mitgestalten.de" Frau Schmid-Obkirchner

per Mail

Sachgeblet: Auskunft:

Amtsleitung Stefan Mölleney 0661 102-1900

Telefon: Telefax: E-Mail:

0661 102-2901 stefan.moelleney@fulda.de

Gebäude:

Palais Buttlar

Bonifatlusplatz 1 + 3

Fulda, 20.02.2019

www.mitreden-mitgestalten.de Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schmid-Obkirchner,

nachdem ich am Dienstag als Experte in der Sitzung der AG zum Reformprozess SGB VIII von der parlamentarischen Staatssekretärin, Frau Marks, aufgefordert wurde, meine Perspektive auf die Themen schriftlich in den Prozess einzubringen, komme ich dem gerne nach und danke noch einmal für die Möglichkeit der Teilnahme an der AG-Sitzung.

Ich hoffe, dass die Rückmeldung per Mail für technisch gut für die weitere Be- und Verarbeitung zu nutzen ist. Wenn Sie wünschen, kann ich Ihnen die Stellungnahme aber auch als Brief per Post oder Fax zukommen lassen.

Grundsätzliche Anmerkungen (im Wesentlichen schriftliche Fassung meines **Redebeitrags unter TOP 4)**

Das heutige Thema Kinderschutz ist in den Jugendämtern in Deutschland in seiner ganzen Breite ein hoch prioritäres Thema seit mindestens 15 Jahren. Zum Teil unterstützt durch gesetzliche Änderungen, häufig aber aus eigener fachlicher Erkenntnis und Position heraus haben die Jugendämter in den letzten Jahren viel unternommen, um den Kinderschutz zu stärken. Dazu gehören nach meiner Auffassung auch weit über die heutigen Aspekte hinaus wichtige Handlungsfelder wie Präventionsketten, niedrigschwellige Angebote, die offene Kinder- und Jugendarbeit, um nur einige zu nennen, die im Sinne der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dazu genutzt werden, frühzeitig in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu kommen, Beziehungen, Vertrauen aufzubauen, auf denen dann auch Unterstützungen und Maßnahmen des Kinderschutzes im engeren Sinn aufbauen können.

Insofern ist es bedauerlich und aus meiner Sicht eine Engführung, dass der Reformprozess sich zu sehr auf die Beschlussfassung des KJSG vom Juni 2017 bezieht und wichtige Anregungen, die im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum KJSG ursprünglich enthalten waren und später aufgegeben wurden, jetzt nicht erneut aufgerufen werden.

Da wie gesagt der Kinderschutz ein hoch prioritäres Thema in wohl allen Jugendämtern ist, wurde und wird in der Praxis mit viel Aufwand sehr viel dafür getan, die Standards und Abläufe immer weiterzuentwickeln. Dazu gehören Schulungen der Fachkräfte, Erarbeitung von Formularen und orientierenden Materialien und vor allem und immer wieder die Arbeit an der Haltung. Dieses Engagement wurde in den meisten Kommunen auch durch erhebliche zusätzliche Ressourcen an Personal und Finanzmitteln für Verfahren nach § 8a, Frühe Hilfen, Beteiligung etc. unterfüttert. Da Kinderschutz ein so vielfältiges Thema ist, lässt sich das vermutlich nicht exakt berechnen.

Die Qualitätsentwicklungsprozesse in der Praxis zeigen, dass sie nur sehr begrenzt durch exakte Festlegung von Verfahren, Checklisten etc. entstehen – diese sind eine Orientierung, dürfen aber nicht die Betrachtung des Einzelfalls, die Auseinandersetzung mit der konkreten Lebenssituation des Kindes in seinem Familiensystem überlagern.

So sehr Sie im Ministerium mit uns in den Jugendämtern das Ziel der Qualitätsentwicklung teilen, so unterscheiden wir uns daher in der Herangehensweise. So enthält das KJSG im Bereich der heute diskutierten Themen, aber auch in den anderen Bereichen implizit viele Verfahrensvorgaben und Dokumentationspflichten, die den Spielraum der Fachkräfte massiv begrenzen, so dass die Formalien in xder Fallpraxis möglicherweise wichtiger erscheinen als das eigentliche Fallverstehen und –bearbeiten. Je mehr und je kleinteiliger vorgegangen und dokumentiert werden muss, umso größer ist die Gefahr, dass zu wenig Zeit bleibt, das Kind/den Jugendlichen/die Familie in den Blick zu nehmen bzw. in den Mittelpunkt zu stellen.

Aus meiner Erfahrung hat die Qualitätsentwicklung in den vielfältigen Bereichen des Kinderschutzes vor allem mit Dialog zu tun: im fachlich inhaltlichen Dialog mit anderen Jugendämtern (z.B. Zusammenarbeit in den KSpV in den Ländern oder übergreifend in Dialogforen wie den vom DiFu organisierten), mit den freien Trägern vor Ort (z.B. AG 78), in den fallübergreifenden Kooperationsgesprächen mit den Fachkräften im Gesundheitswesen (z.B. in den Netzwerken Frühe Hilfen), regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den weiteren Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren usw. entstehen Impulse für Entwicklungsprozesse bzw. werden diese befruchtet.

Aus meiner Sicht geht es daher im Interesse eines besseren Kinderschutzes mehr um die

Aus meiner Sicht gent es daner im Interesse eines besseren Kinderschutzes mehr um die Etablierung eines verbindlichen Dialogs in unterschiedlichen Formen und Foren, um so fachliche Weiterentwicklung zu befördern, als um gesetzliche Vorgaben, wie sie sich im KJSG finden und die nach meiner Vermutung oft von ganz wenigen hochproblematischen Einzelfällen (etwa im Rahmen der Heimaufsicht und bei Auslandsmaßnahmen) motiviert sind. Man wird aber solche hochproblematische Einzelfälle nicht durch Gesetze abstellen können, sondern nur durch fachlichen Diskurs und durch eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen.

Nach diesen grundsätzlichen Einlassungen möchte ich noch Anmerkungen zum Arbeitspapier machen und beziehe mich dabei auf die Tagesordnung der Sitzung vom 12.2.:

2.1. Heimaufsicht

- Die Überschrift beschreibt den Inhalt der §§ 45 ff unzutreffend und suggeriert, dass es bei den vorgeschlagenen Änderungen im KJSG nur um stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe geht. Aber auch Kindertageseinrichtungen sind erlaubnispflichtige Einrichtungen, so dass ich anrege, sehr intensiv zu prüfen, ob die Stärkung der "Heimaufsicht" gemäß der Änderungen in den §§ 45 ff SGB VIII wirklich auch für die Kindertageseinrichtungen in der Weise umgesetzt werden soll und praktikabel ist.
- Ein kritischer Punkt im Rahmen der "erlaubnispflichtigen Einrichtungen" ist aus meiner Sicht - und hierzu gibt es leider keinen Regelungsvorschlag im KJSG oder auch im bisherigen Reformprozess - die nicht geregelte Kooperation und Kommunikation bei Missständen, besonderen Vorkommnissen etc. zwischen den belegenden Jugendämtern und den aufsichtsführenden Stellen.

Dies betrifft auch die Regelung des § 44, wo ebenfalls eine Kooperation und Kommunikation zwischen belegendem und erlaubniserteilendem Jugendamt nicht geregelt ist.

Dies sollte aus meiner Sicht im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

Zu 45a SGB VIII:

Bezogen auf die Überlegungen zum Einrichtungsbegriff in § 45a KJSG muss meines Erachtens unbedingt sichergestellt werden, dass zwischen Betreuungsformen nach § 44 und § 45 keine Lücke entsteht. Es darf nicht sein, dass es familienanaloge Wohn- und Betreuungsformen gibt, die über den Einrichtungsbegriff des § 45a SGB VIII nicht als Einrichtung definiert werden, aber zugleich nicht als Pflegeperson gelten und somit nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 44 unterliegen.

2.2. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen Zu § 8a SGB VIII

- Da eine Beteiligung von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich jetzt schon möglich ist, ist eine weitergehende Regelung im § 8a SGB VIII aus meiner Sicht entbehrlich. Die im KJSG vorgesehene Regelung erfordert zumindest eine Auseinandersetzung mit der Frage der Einbeziehung, setzt damit Dokumentationspflichten voraus siehe vorne.
- Die Gefährdungseinschätzung ist kein punktuelles Ereignis, sondern ein prozesshaftes Geschehen in Abwägung von Risiken und Ressourcen innerhalb des Familiensystems. Eine regelhafte Einbindung von Fachkräften aus dem Gesundheitswesen in diesen umfassenden Prozess scheint praxisfern, zumal die Refinanzierung des Zeitaufwands der Fachkraft aus dem Gesundheitsbereich nicht geregelt ist.
 Wenn schon eine Regelung im § 8a eingeführt werden soll, so müsste zumindest kenntlich sein, dass es nur um eine punktuelle Einbindung in die Gefährdungseinschätzung gehen kann.

Und diese ist auch nur dann hilfreich und führt nicht zur Verantwortungsdiffusion, wenn vorher fallübergreifend Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe vor Ort getroffen wurden.

2.3. Schnittstelle Justiz (Familiengericht, Jugendgerichtshilfe, Strafverfolgungsbehörden)

Zu § 50 SGB VIII

- Die Änderung des § 50 SGB VIII mit der Verpflichtung zur Übermittlung des Hilfeplans in den in § 50 KJSG beschriebenen Fällen lehne ich klar und eindeutig ab. Der Hilfeplan ist fachlich zutreffend kein überschaubares Gesprächsprotokoll, sondern letztlich ein dokumentierter Gesamtprozess einer Hilfegestaltung und –entwicklung im der Koproduktion von öffentlichem Träger, Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger (Kind, Jugendlicher, Familie). Das Protokoll des Hilfeplangesprächs ist darin nur ein Baustein, der losgelöst nicht aussagekräftig ist. Es beschädigt die für Hilfeplanung notwendige offene, Vertrauen schaffende Arbeitsbeziehung, wenn von Beginn an klargestellt werden muss, dass alle Inhalte ggfls. 1:1 in ein familiengerichtliches Verfahren einfließen. Zudem besteht die Gefahr, dass im familiengerichtlichen Verfahren Informationen, die eigentlich für das Verfahren irrelevant sind, missbraucht werden und dann wieder negativ auf die Hilfeplanung zurückwirken.
- Ich sehe auch nicht, dass es die Expertise des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren erhöht, wenn eine prozesshafte Dokumentation unkommentiert vorgelegt wird, da die fachlichen Begründungen und Einschätzungen in den Hilfeplandokumenten möglicherweise gar nicht wiedergegeben werden, das Handeln des Jugendamtes in seiner fachlichen Begründung also gar nicht erklärt wird.
 Auch wenn es mit Mehraufwand verbunden ist, muss das Jugendamt sein Handeln und Prozesse der Hilfegestaltung und –entwicklung in anderer Form gegenüber dem Familiengericht dokumentieren und dies aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach §§ 64 ff SGB VIII in Abstimmung mit allen Beteiligten.

2.4 Beteiligung (Interessensvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen / Ombudstellen)

Zu § 9a SGB VIII

• Die Ergänzung "Ombudstelle oder vergleichbare Strukturen" ist notwendig, weil sich in der Praxis in den Jugendamtsbezirken in den letzten Jahren verschiedene Konzepte für Beschwerdeverfahren etabliert haben. Es ist wenig hilfreich, wenn diese bewährten Strukturen ersetzt werden müssten durch Ombudsstellen.

2.5. Auslandsmaßnahmen

Zu § 36c SGB VIII

- Grundsätzlich begrüße ich es, dass eine Intensivierung der Prüfung und Begleitung bei Auslandsmaßnahmen vorgesehen ist. Auslandsmaßnahmen brauchen eine engmaschige Begleitung und Kontrolle, wozu auch regelmäßige und eng getaktete Besuche vor Ort im Ausland gehören müssen.
- Aber die UAG "Quantifizierung und Statistik" hat aufgezeigt, dass die Jugendämter auch bisher schon sehr verantwortlich mit den Entscheidungen für eine Auslands-maßnahme umgegangen sind und umgehen; die sehr niedrigen Fallzahlen belegen dies eindrücklich. Das hat sicher damit zu tun, dass Auslandsmaßnahmen auch bisher nicht gleichwertig mit anderen Leistungen der Hilfen zur Erziehung gesehen werden, sondern entweder nach mehreren vorher gescheiterten Hilfeversuchen oder in sehr individuellen Bedarfslagen in Betracht gezogen werden.

Zudem hat die UAG QS auch dargelegt, dass Auslandsmaßnahmen in den bisherigen Fällen aufgrund der gut abgewogenen Indikation sehr zielführend und wirkmächtig sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass im § 36c die Beschränkung eingeführt werden soll, dass Auslandsmaßnahmen nur dann möglich sind, wenn es kein Angebot im Inland gibt, das dem Bedarf entspricht. Damit wird jungen Menschen, für die eine Auslandsmaßnahme die Hilfe die höchste Prognose hinsichtlich der Wirkung hat, sofern es im Inland Maßnahmen gibt, die dem Bedarf des jungen Menschen auch, wenn auch schlechter entsprechen, Hier sollte eine Änderung des § 36c Abs. 1 SGB VIII dahingehend erfolgen, dass Maßnahmen nur dann im Ausland erbracht werden dürfen, "wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall dadurch mit einer deutlich besseren Prognose entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen

Mit freundlichen Grüßen

XUIC VI

im Auftrag

(Stefan Mölleney)

Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Senioren